



Inhalt, Nr. 06/2026
- Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Montag, 16.03.2026, 14:00 Uhr - Sitzung des Kreisausschusses am Montag, 16.03.2026, 14:00 Uhr - Sitzung des Kreistags am Montag, 23.03.2026, 14:00 Uhr - Allgemeinverfügung zum Vollzug des Waffengesetzes (WaffG); Ausnahmen von Erlaubnispflichten - Vollzug der Baugesetze - Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 - Würmtal-Zweckverband Sitz Planegg

Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Montag, 16.03.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2739 / Am Montag, den 16.03.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 10.02.2026
- ÖPNV im Landkreis München; Einführung eines Umweltkriteriums bei der Vergabe von MVV-Regionalbuslinien
- ÖPNV im Landkreis München; Vergabe der MVV-Regionalbuslinie 266 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2026
- Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 16.03.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2740 / Am Montag, den 16.03.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 08.12.2025
- ÖPNV im Landkreis München; Einführung eines Umweltkriteriums bei der Vergabe von MVV-Regionalbuslinien
- ÖPNV im Landkreis München; Vergabe der MVV-Regionalbuslinie 266 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2026
- ÖPNV im Landkreis München; MVV-FLEXlinie 2100 – Verlängerung des auslaufenden Verkehrsvertrags ab Dezember 2026 durch Ziehung der Verlängerungsoption bis Dezember 2028
- ÖPNV im Landkreis München; Busbeschleunigung im Landkreis München – Pilotprojekt mit Korridor in der Gemeinde Unterhaching und weiteres landkreisweites Vorgehen
- Mobilitätsplanung; On-Demand-Verkehr – Neuausschreibung des ODS FLEX ab Dezember 2027
- Ausbau der Schulbegleitung als infrastrukturelles Angebot im Landkreis München

- Sachstandsbericht
- Beschluss zur Ausweitung auf die Grund- und Mittelschulen
- Vorstellung des Interessenbekundungsverfahrens mit Beschluss zu den Fördernehmern
- Strategische Schulplanung im Landkreis München; aktuelle Entwicklungen und mögliche Auswirkungen
- Kostenausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (G9); Übertragung von G9-bedingtem Baubedarf
- Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Abfallgebührensatzung
- Erholungsgebiete im Landkreis München; Erlass der Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises München über die Benutzung des Erholungsgebietes „Deininger Weiher“ (Gleißental-Weiher)
- Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Sitzung des Kreistags am Montag, den 23.03.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2741 / Am Montag, den 23.03.2026, findet um 14:00 Uhr in der gemeindlichen Mehrzweckhalle in Gräfelfing, Adalbert-Stifter-Platz 3, 82166 Gräfelfing, eine Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.12.2025
- Strategische Schulplanung im Landkreis München; aktuelle Entwicklungen und mögliche Auswirkungen
- Kostenausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (G9); Übertragung von G9-bedingtem Baubedarf
- Ausbau der Schulbegleitung als infrastrukturelles Angebot im Landkreis München

- Sachstandsbericht
- Beschluss zur Ausweitung auf die Grund- und Mittelschulen
- Vorstellung des Interessenbekundungsverfahrens mit Beschluss zu den Fördernehmern
- ÖPNV im Landkreis München; Einführung eines Umweltkriteriums bei der Vergabe von MVV-Regionalbuslinien
- ÖPNV im Landkreis München; Busbeschleunigung im Landkreis München – Pilotprojekt mit Korridor in der Gemeinde Unterhaching und weiteres landkreisweites Vorgehen
- ÖPNV im Landkreis München; Vergabe der MVV-Regionalbuslinie 266 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2026

8. Mobilitätsplanung; On-Demand-Verkehr – Neuausschreibung des ODS FLEX ab Dezember 2027

9. Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Abfallgebührensatzung

10. Erholungsgebiete im Landkreis München; Erlass der Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises München über die Benutzung des Erholungsgebietes „Deininger Weiher“ (Gleißental-Weiher)

11. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG); Ausnahmen von Erlaubnispflichten

Nr. 2742 / Allgemeinverfügung zum Vollzug des Waffengesetzes (WaffG); Ausnahmen von Erlaubnispflichten

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Für die volljährigen Teilnehmer am ISSF Weltcup München 2026 (Wettkampf und Training) vom 24.05. bis 31.05.2026 auf der Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück (Ingolstädter Landstr. 110, 85748 Garching bei München) wird der Umgang mit kleinkalibrigen Kurz- und Langwaffen sowie Druckluft- und Federdruckwaffen einschließlich der dazugehörigen Munition gemäß § 12 Abs. 5 WaffG von den Erlaubnispflichten unter nachstehend aufgeführten Bedingungen ausgenommen:
 - Der Umgang beschränkt sich auf den Besitz und die Mitnahme in die und aus der Bundesrepublik Deutschland.
 - Diese Ausnahme gilt nur, wenn eine Einladung für den ISSF Weltcup München 2026 vorliegt und eine dementsprechende Teilnahmebestätigung durch die Internationale Schießsportföderation e.V. München (ISSF) ausgestellt wurde.
 - Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Verantwortung für die Waffen und der Umgang damit von einem volljährigen Teilnehmer der entsprechenden Sportdelegation zu übernehmen.
 - Die Ausnahmeregelung gilt vom 18.05. bis 04.06.2026.
- Es werden folgende Auflagen festgesetzt:
 - Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Waffen mit der dazugehörigen Munition in der Waffenkammer der Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück auf-

zubewahren und die Waffen nur ungeladen und in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Außerhalb der Olympia-Schießanlage ist das Aufbewahren und Führen der Waffen nicht zulässig.

2.2 Die Einfuhr von Waffen und Munition in die Bundesrepublik Deutschland für den ISSF Weltcup München 2026 darf nur auf direktem Weg vom Grenzübertritt / Flughafen zur Olympia-Schießanlage in Garching-Hochbrück bzw. zurück erfolgen. Waffen und Munition dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Abreise aus der Waffenkammer der Olympia-Schießanlage in Garching-Hochbrück entnommen werden.

2.3 Bei der Ein- bzw. Ausreise hat jeder Teilnehmer eine Kopie der Kurzform dieser Ausnahmeregelung und die Teilnahmebestätigung am ISSF Weltcup München 2026 vorzulegen.

Hinweis: Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt München aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Frau Martina Rehman
Leitung Referat 4.2

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2743 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 02.03.2026

Vorhaben: Anbau eines Wintergartens

Grundstück: Gemarkung Haar Fl. Nr. 352/174

Bauort: 85540 Haar Kr. München, Tannenhofstraße 25

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 02.03.2026, Nr. 4.1-0745/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Anbau eines Wintergartens“ auf dem Grundstück der Gemarkung Haar Fl.Nr. 352/174 in 85540 Haar Kr. München, Tannenhofstraße 25 erteilt.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

3. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 352/162, 352/175 der Gemarkung Haar) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

5. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

6. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Haar,

Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1. 46, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2744 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 02.03.2026

Vorhaben: Nutzungsänderung: Umnutzung Büro zu einer Wohnung im 2. Obergeschoss Bauteil E.

Grundstück: Gemarkung Heimstetten Fl. Nr. 104/107

Bauort: 85551 Kirchheim bei München, Räterstraße 24

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 02.03.2026, Nr. 4.1-0749/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung: Umnutzung Büro zu einer Wohnung im 2.Obergeschoss Bauteil E.“ auf dem Grundstück der Gemarkung Heimstetten Fl.Nr. 104/107 in 85551 Kirchheim bei München, Räterstraße 24, erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 104/108, 104/156, 104/157, 104/162 und 110/53 Gemarkung Heimstetten) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Kirchheim b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 Würmtal-Zweckverband Sitz Planegg

Nr. 2745 / Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 Würmtal-Zweckverband Sitz Planegg

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 der Verbandsatzung vom 15. Dezember 2020 erlässt der Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Planegg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

für die Erträge auf 21.753.000,00 €

sowie für den Jahresüberschuss auf 1.496.000,00 €

und für die Aufwendungen auf 20.257.000,00 €

der Vermögensplan

für die Deckungsmittel auf 8.944.000,00 €

und für die Ausgaben auf 8.944.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 5.850.000,00 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschafts-

plan wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Planegg, den 03.03.2026

Haux
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 27.02.2026, AZ.: 4.3.1/2026/941/14/05183, die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der festgesetzten Kreditaufnahmen i. H. v. 5.850.000 € im Vermögensplan erteilt. Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung waren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2026 liegen gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO ab dem Tage der Bekanntmachung

bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Würmtal-Zweckverbandes Planegg, Bahnhofstr. 1, 82152 Planegg, zur Einsichtnahme auf. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung, Tel.: 089/85708-0 oder sekretariat.werkleitung@wuermtal-zv.de.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de